

Aktenzeichen: 5 AZR 386/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 25. April 1984
- 5 AZR 386/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 25. August 1982
Braunschweig - 3 Ca 153/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 27. Mai 1983
Niedersachsen - 9 Sa 2/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Kostentragungspflicht beim Erwerb der Fahrerlaubnis Kl. 2

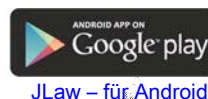
Gesetz: BBiG § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1;
Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung vom 26. Oktober 1973
(BGBI. I S. 1518) § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 6; Fahrschüler-Aus-
bildungsordnung vom 31. Mai 1976 (BGBI. I S. 1366) §§ 1, 5;
Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBI. I S. 1336)

5 AZR 386/83

1. Der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2 gehört zur betrieblichen Fachausbildung zum Berufskraftfahrer. Die Kosten des Fahrschulunterrichts sind daher vom Auszubildenden zu tragen.
2. Eine Vereinbarung zwischen dem Auszubildenden und dem Auszubildenden, die den Auszubildenden mit diesen Kosten belastet, ist wegen Verstoßes gegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG nichtig.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 386/83

9 Sa 2/83 Niedersachsen

Verkündet am
25. April 1984

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. April 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterinnen Michels-Holl und den



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Schumacher und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 27. Mai 1983 - 9 Sa 2/83 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Braunschweig vom 25. August 1982 - 3 Ca 153/81 - wird zurückgewiesen.
3. Die Klägerin hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, wer die während des Berufsausbildungsverhältnisses zum Berufskraftfahrer anfallenden Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2 zu tragen hat.

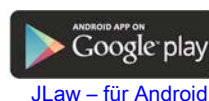
Der am 30. April 1962 geborene Beklagte schloß am 24. Juli 1979 mit der Klägerin, einem Speditionsunternehmen, einen Ausbildungsvertrag, wonach er vom 1. September 1979 bis 31. August 1981 im Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer" nach Maßgabe der Ausbildungsordnung ausgebildet werden sollte. Unter der Rubrik "sonstige Vereinbarungen" hatten die Parteien vereinbart:

"Von der Ausbildungsvergütung werden monatlich DM 50,-- einbehalten, die für die Kosten zur Erlangung des Führerscheins Klasse 2 erforderlich sind."

Der Vertrag ist von den Parteien und der Mutter des Beklagten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

unterzeichnet.

Die Klägerin meldete den Beklagten am 14. März 1980 bei einer privaten Fahrschule an. Der Beklagte erwarb die Fahrerlaubnis der Klasse 2. Die Klägerin zahlte die Ausbildungskosten in Höhe von 2.812,26 DM.

Nachdem es zwischen den Parteien zum Streit über die Rückzahlungsverpflichtung des Beklagten gekommen war, kündigte die Klägerin das Berufsausbildungsverhältnis mit Schreiben vom 13. Januar 1981 fristlos. Der Beklagte wurde im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses bis zum 13. Juni 1981 weiterbeschäftigt. In dieser Zeit zog die Klägerin vom Lohn des Beklagten insgesamt 917,08 DM netto ab.

Den Restbetrag in Höhe von 1.895,18 DM hat die Klägerin mit der am 14. März 1981 erhobenen Klage geltend gemacht. Sie hat vorgetragen, die Kosten für die Fahrerlaubnis der Klasse 2 habe sie lediglich als Darlehen vorgeschossen. Das ergebe sich aus der Vereinbarung, wonach der Beklagte eine Rückzahlungsverpflichtung in 50,-- DM-Monatsraten übernommen habe. Dieses Darlehen sei nach der vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zur Rückzahlung fällig. Unabhängig davon habe der Beklagte die Kosten für den Führerschein selbst zu tragen, denn dabei handele es sich nicht um Kosten der Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Der Erwerb der Fahrerlaubnis 2 sei nicht das Ziel der Ausbildung zum Berufskraftfahrer. Das Berufsbildungsgesetz regele nur die Kosten, die betriebsintern mit der Ausbildung



verbunden seien. Kosten für externe Zusatzausbildung fielen nicht darunter. Dies sei auch interessengerecht, da der Führerschein nur teilweise berufsbezogen genutzt werde und zu erheblichen persönlichen Vorteilen im privaten Bereich führe.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin
1.895,18 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 14. März
1981 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Widerklagen hat er beantragt,

die Klägerin zu verurteilen, an den Beklagten
917,08 DM zu zahlen.

Die Klägerin hat beantragt, die Widerklage abzuweisen und hilfsweise, für den Fall, daß der Klage und der Widerklage stattgegeben werden sollte,

den Beklagten zu verurteilen, weitere 916,90 DM
also insgesamt 2.812,26 DM nebst 4 % Zinsen
seit Klagezustellung an die Klägerin zu zahlen.

Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, die Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis seien gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 3, § 34 BBiG vom Ausbilder zu tragen. Nach der Ausbildungs-Verordnung für Berufskraftfahrer sei der Ausbildende verpflichtet, das sichere und gewante Führen von Fahrzeugen der Klassen 2 und 3 zu vermitteln. Der Verordnungsgeber sei davon ausgegangen, daß in die-



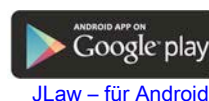
sem Beruf eine Erstausbildung stattfinde, bei der auch der Erwerb des Führerscheins zu den Ausbildungsinhalten zähle. Nach dem Berufsbildungsrecht seien auch nicht alle Kenntnisse und Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung sind, durch den Ausbildenden selbst zu vermitteln. Daher habe ein Ausbildender, der aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht befugt sei, bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, hiermit einen Dritten zu beauftragen und dadurch seine Pflicht aus § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BBiG zu erfüllen. Dies stehe im Zusammenhang mit der Grundentscheidung des Gesetzgebers, den Auszubildenden von sämtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Berufsausbildung freizustellen. Die vertragliche Regelung über eine Rückzahlungsverpflichtung von Ausbildungskosten sei gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BBiG nichtig. Im übrigen sei er aufgrund dieser Regelung allenfalls zur Leistung eines Betrages in Höhe von 1.200,-- DM (24 Ausbildungsmonate x 50,-- DM) verpflichtet. Auf eine darüber hinausgehende Forderung habe die Klägerin verzichtet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und auf die Widerklage des Beklagten die Klägerin zur Zahlung von 917,08 DM nebst Zinsen verurteilt. Auf die Berufung hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben und den Beklagten entsprechend dem Hauptantrag der Klägerin verurteilt; die Widerklage hat es abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision begehrt der Beklagte die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der Kosten, die sie zugunsten des Beklagten für die Fahrerlaubnis der Klasse 2 aufgewandt hat. Die im Berufsausbildungsvertrag getroffene Rückzahlungsvereinbarung der Parteien ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG unwirksam.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die während des Ausbildungsverhältnisses entstandenen Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2 habe der Beklagte als Auszubildender in voller Höhe selbst zu tragen. Diese Kosten unterlägen nicht der "Kostentragungsregelung des § 6 BBiG", da nach der Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2 nicht Gegenstand der Ausbildung zum Berufskraftfahrer sei. Die Fahrerlaubnis sei in der Ausbildungsordnung nicht als Ausbildungsziel genannt. Sie sei vielmehr Voraussetzung für die Berufsausbildung.

II. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Der Rückzahlungsanspruch der Klägerin könnte nur auf die Vereinbarung im Ausbildungsvertrag vom 24. Juli 1979 gestützt werden. Diese ist jedoch unwirksam.

1. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG sind Vereinbarungen nichtig, mit denen der Auszubildende verpflichtet wird, dem Ausbildenden für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen. Die im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ausbildungsvertrag getroffene Vereinbarung, wonach der Beklagte die Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2 an die Klägerin zurückzuzahlen hatte, enthält eine solche Entschädigung für eine Ausbildungsmaßnahme.

2. Der zum Schutz des Auszubildenden geschaffene § 5 BBiG ist - wie der gesamte zweite Teil des Gesetzes - auf das Ausbildungsverhältnis der Parteien uneingeschränkt anwendbar. Die Parteien streiten zwar über die Kosten eines außerbetrieblichen Fahrschulunterrichts. Die für die vertraglichen Beziehungen zwischen Ausbildendem und Auszubildenden maßgeblichen Vorschriften gelten jedoch nur für das betriebliche Berufsausbildungsverhältnis, nicht auch für den Bereich rein schulischer Ausbildung (BAG Urteil vom 16. Oktober 1974 - 5 AZR 575/73 - AP Nr. 1 zu § 1 BBiG, zu I 2 a der Gründe). Die Rechtsbeziehungen der Parteien waren jedoch durch die betriebliche Ausbildung geprägt. Im Rahmen dieses betrieblichen Ausbildungsverhältnisses hatte der Fahrschulunterricht nur den Charakter eines außerbetrieblichen Lehrgangs. Auch hinsichtlich der dabei angefallenen Kosten ist daher § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG zu beachten.

3. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG dürfen dem Auszubildenden oder seinem Erziehungsberechtigten keine Kosten angelastet werden, die dem Ausbilder bei der Ausbildung entstehen. Durch diese Vorschrift sollen finanzielle Belastungen des Auszubildenden und dessen Eltern im Rahmen des Berufsausbildungsverhältnisses vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden. Der Zugang zu einer durch das BBiG geregelten Ausbildung soll nicht von dem



finanziellen Leistungsvermögen und -willen des Auszubildenden abhängen (BAG Urteil vom 28. Juli 1982 - 5 AZR 46/81 - AP Nr. 3 zu § 5 BBiG, zu II 1 a der Gründe, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; Gedon/Spiertz, Berufs- bildungsrecht, Stand November 1983, § 5 Anm. 3; Weber, BBiG, Stand November 1983, § 5 Anm. 2; Herkert, Berufsbildungsgesetz, Stand April 1982, § 5 Rz 8).

Zu den Ausbildungskosten gehören insbesondere die betrieblichen Sach- und Personalkosten. Der Ausbildende kann aber auch keine Entschädigung für solche Ausbildungsmaßnahmen und -veranstaltungen außerhalb der Ausbildungsstätte verlangen, die in den Ausbildungsgang einbezogen sind. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Auszubildende zur Teilnahme gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist oder wenn der Ausbildende diese Maßnahmen im Einverständnis mit dem Auszubildenden in seine Ausbildungspflicht einbezieht. Der Ausbilder hat daher auch die Kosten zu tragen, die für die im Rahmen der Berufsausbildung notwendigen außerbetrieblichen Lehrgänge entstehen (Herkert, aaO, § 5 Rz 8; Weber, aaO, § 5 Anm. 2).

4. Entscheidend ist daher, ob der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2 zur betrieblichen Fachausbildung im Rahmen des Aus- bildungsverhältnisses "Berufskraftfahrer" gehört. Das ist zu be- jahren. Denn nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Be- rufskraftfahrer (Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung) vom 26. Oktober 1973 (BGBI. I S. 1518 ff.) ist der Erwerb der Fahrerlaubnis - jedenfalls im Regelfall - integraler Bestandteil



der Ausbildung zum Berufskraftfahrer.

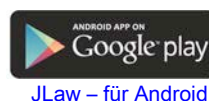
a) Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BBiG hat der Ausbildende dafür zu sorgen, daß dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind. Das Ziel der Berufsausbildung bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 BBiG. Danach hat die Berufsausbildung eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Welche beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse hierunter fallen, bestimmt sich zunächst nach der Ausbildungsordnung. Darin ist nach § 25 Abs. 2 BBiG festzulegen, welche Fertigkeiten und Kenntnisse Gegenstand der Berufsausbildung sind.

b) Die Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung sieht in § 1 Abs. 2 nicht nur vor, daß als Berufskraftfahrer nur der anerkannt wird, der die Fahrerlaubnis der Klasse 2 erworben und die Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsberufsbildes in einer Abschlußprüfung nachgewiesen hat. § 9 Abs. 6 Satz 1 Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung stellt weiter klar, daß ohne den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2 und damit die Fahrschulausbildung die Ausbildung zum Berufskraftfahrer nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Denn zur Abschlußprüfung ist nur derjenige zuzulassen, der die Fahrerlaubnis der Klasse 2 bereits besitzt.

Das in § 3 Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung geregelte Ausbildungsberufsbild und der diese Bestimmungen konkretisierende



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ausbildungsrahmenplan (§§ 4, 5) sehen vor, daß dem Auszubildenden Kenntnisse der den Straßenverkehr betreffenden Rechtsvorschriften zu vermitteln sind. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 a, § 4 Abs. 1 Nr. 2 a werden insbesondere die Kenntnisse angesprochen, die auch für die Fahrerlaubnis der Klassen 2 und 3 vorausgesetzt werden, wie Kenntnisse über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr und das Verhalten im Straßenverkehr selbst. Darüber hinaus hat der Ausbildende Kenntnisse der Verkehrssicherheit und Fahrtechnik zu vermitteln, die zu einem sicheren und gewandten Führen von Fahrzeugen und Zügen der Klassen 2 und 3 führen sollen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 3).

Der Ausbildungsplan für den Berufskraftfahrer zeigt damit deutlich erkennbar Parallelen zu der für die Fahrschule verbindlichen Verordnung über die Ausbildung von Fahrschülern für den Kraftfahrzeugverkehr (Fahrschüler-Ausbildungsordnung) vom 31. Mai 1976 (BGBl. I S. 1366 ff.). Dort wird in § 1 u.a. vorgeschrieben, daß die Ausbildung dem Fahrschüler ausreichende Kenntnisse der für die Führung eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften vermitteln und ihn mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut machen muß. Der Verordnungsgeber ist mithin davon ausgegangen, daß dem Auszubildenden in der betrieblichen Praxis ergänzend und unterstützend zum Fahrschulunterricht die notwendigen Grundkenntnisse zu vermitteln sind und der Auszubildende dann - nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2 - zu einem sicheren und gewandten Führen von Fahrzeugen und Zügen geführt werden kann.



Dies wird bestätigt durch die zeitliche Gliederung des Ausbildungsrahmenplans. Danach sind dem Auszubildenden erst im dritten Halbjahr, also nach dem Erwerb der für das Berufsbild typischen Kenntnisse, die einschlägigen Straßenverkehrsvorschriften und Kenntnisse über Verkehrssicherheit und Fahrtechnik zu vermitteln (§ 5 Abs. 1 Nr. 3). Im vierten Halbjahr hat der Ausbilder dann insbesondere die Aufgabe, die zuvor erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Auszubildenden zu vertiefen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4).

c) Die Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung schließt damit nicht aus, daß der Auszubildende bereits bei Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses im Besitz der zum Berufsabschluß notwendigen Fahrerlaubnis ist. Die mit dem Erwerb der Fahrerlaubnis einhergehenden Kenntnisse und Fertigkeiten dürften dem Auszubildenden den Ausbildungsgang erheblich erleichtern. Die vorgenannten Bestimmungen der Ausbildungsordnung wären jedoch ohne Sinn, wenn - wie die Klägerin behauptet - der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse 2 Voraussetzung für die Ausbildung zum Berufskraftfahrer wäre.

5. Nach dem Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336) kann die Ausbildung zum Berufskraftfahrer auch im Ausbildungsbetrieb selbst vorgenommen werden, sofern dieser einen zur Ausbildung von Fahrschülern berechtigten Fahrlehrer beschäftigt. In größeren Ausbildungsbetrieben entspricht dies auch der Praxis. Die dem Ausbildungsbetrieb entstehenden Kosten für den Fahrlehrer dürfen dem Auszu-



bildenden nicht angelastet werden. Dies würde gegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG verstoßen.

Der Gesetz- und Verordnungsgeber ist aber nicht davon ausgegangen, daß nur derjenige die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer durchführen darf, der einen Fahrlehrer beschäftigt. Die Berufsausbildung ist auch demjenigen erlaubt, der den Auszubildenden für den Erwerb der Fahrerlaubnis auf eine private Fahrschule verweisen muß. Da aber der Ausbildungsbetrieb die Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Fahrunterricht erworben werden, zu vermitteln hat, ist er auch verpflichtet, die Kosten des außerbetrieblichen Fahrschulunterrichts zu übernehmen, wie dies für jeden außerbetrieblichen Ausbildungslehrgang zu geschehen hat.

6. Dem steht schließlich auch nicht entgegen, daß, wie das Berufungsgericht meint, der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2 zu erheblichen persönlichen Vorteilen im Privatbereich führt. Zu Recht weist die Revision daraufhin, daß jede Fachausbildung im privaten Bereich von Nutzen sein kann und finanzielle Einsparungen bzw. Erwerbsvorteile bietet. Mit der Ausbildung zum Berufskraftfahrer verhält es sich nicht anders.

III. Der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2 gehört demnach zur betrieblichen Fachausbildung zum Berufskraftfahrer und die Kosten des Fahrschulunterrichts sind vom Ausbilder zu tragen. Die im Ausbildungsvertrag geschlossene Vereinbarung, die den Beklagten mit diesen Kosten belasten sollte, ist daher wegen Verstoßes gegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG nichtig. Auf die von der Revision



im Hinblick auf die Minderjährigkeit des Beklagten behauptete Rechtsunwirksamkeit der Vereinbarung nach § 108 BGB kommt es daher nicht mehr an.

IV. Zum gleichen Ergebnis führt die vom Berufungsgericht herangezogene Kostentragungsregelung des § 6 BBiG (gemeint ist hier offenbar § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG), wonach dem Auszubildenden kostenlos die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen erforderlichen Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen sind. Lehrgangskosten werden zwar nicht genannt. Daß die während der Berufsausbildung entstehenden außerbetrieblichen Lehrgangskosten der vorliegenden Art vom Auszubildenden zu tragen sind, folgt jedoch aus dem in dieser Vorschrift zum Ausdruck gebrachten Prinzip der Kostenfreiheit der Berufsausbildung (vgl. auch Urteil des Senats vom 14. Dezember 1983 – 5 AZR 333/81 –, zur Veröffentlichung vorgesehen).

V. Die Klägerin kann daher die Rückzahlung der von ihr verauslagten Aufwendungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2 nicht verlangen. Sie ist vielmehr verpflichtet, die ohne Rechtsgrundlage einbehaltene Ausbildungs- und Arbeitsvergütung des Beklagten an diesen auszusahlen.

Dr. Thomas

Michels-Holl

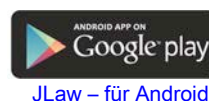
Schneider

Schumacher

Dr. Hirt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)